
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.06.2003

3. Instanz

Datum	12.02.2004
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2003 wird zur¼ckgewiesen. Au¼ßergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

I

Streitig ist, ob die KlÄgerin vom Beklagten die Erstattung von Pauschgeb¼hren verlangen kann.

Der Beklagte war ab Januar 2001 bei der KlÄgerin, einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, gegen Pflegebed¼rftigkeit versichert. Der Beklagte zahlte seine monatlichen BeitrÄge zur Pflegeversicherung in H¶he von zuletzt 105,87 DM ab MÄrz 2001 nicht mehr und teilte der KlÄgerin im April 2001 mit, er ben¶tze die Versicherung nicht mehr, weil er in "Lohndienst" stehe. Im Juli 2001 legte er eine Mitgliedsbescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Rheinland vor, worauf die KlÄgerin die Pflegeversicherung mit Ablauf des Monats Juli 2001

beendete.

Auf Antrag der KlÄgerin hat das Amtsgericht (AG) wegen der BeitrÄge zur Pflegeversicherung fÄr die Zeit von MÄrz bis Juli 2001 in HÄhe von zusammen 529,35 DM (270,65 Ä) einen Mahnbescheid erlassen. Der KlÄger hat Widerspruch eingelegt. Das AG hat das Verfahren an das Sozialgericht (SG) abgegeben. Dort hat die KlÄgerin beantragt, den Beklagten zur Zahlung der BeitrÄge nebst 5 vH Jahreszinsen seit Zustellung des Mahnbescheides und zur Erstattung von 150 Ä PauschgebÄhr zu verurteilen. Das SG hat den Beklagten mit Gerichtsbescheid vom 12. Dezember 2002 verurteilt, an die KlÄgerin BeitrÄge in HÄhe von 270,65 Ä nebst Zinsen seit dem 13. November 2001 zu zahlen, und ihm die Kosten des Mahnverfahrens (27 DM) auferlegt. Im Äbrigen (wegen der PauschgebÄhr) hat es die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten als unzulÄssig verworfen. Die zugelassene Berufung der KlÄgerin hat es mit Urteil vom 24. Juni 2003 zurÄckgewiesen und die um die PauschgebÄhr des Berufungsverfahrens erweiterte Klage abgewiesen. Das Begehren auf Erstattung der PauschgebÄhren sei unbegrÄndet. Es lasse sich weder auf [Ä§ 193 Abs 1 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) noch auf Ä§ 8 Abs 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen fÄr die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 1996) noch auf die Vorschriften Äber den Schadensersatz bei Schuldnerverzug stÄtzen.

Mit ihrer Revision rÄgt die KlÄgerin eine Verletzung der [Ä§Ä§ 183 ff SGG](#), des Ä§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996, der Ä§Ä§ 284 ff des BÄrgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und mehrerer Artikel des Grundgesetzes (GG). Die beharrliche rechtsgrundlose Weigerung, BeitrÄge aus einem beendeten Versicherungsvertrag zu zahlen, sei iS der Gerichtskostenfreiheit nicht schutzwÄrdig. Nach Beendigung der Versicherung sei der Beklagte nicht mehr Versicherter iS von [Ä§ 183 Satz 1 SGG](#). Da auch der Beklagte nicht zu dem in [Ä§ 183 SGG](#) genannten Personenkreis gehÄre, sei [Ä§ 197a SGG](#) einschlägig. Aber selbst wenn der Beklagte als Versicherter iS von [Ä§ 183 SGG](#) anzusehen wÄre, sei der geltend gemachte Anspruch begrÄndet. Er ergebe sich aus [Ä§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#). Diese Vorschrift sowie [Ä§ 184 Abs 1 Satz 3 SGG](#) bezweckten, dass der Schuldner insgesamt nur GebÄhren in HÄhe der PauschgebÄhr zu zahlen habe. Materiell-rechtlich ergebe sich ihr Erstattungsanspruch auÄerdem aus Ä§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996 und aus [Ä§ 286 BGB](#) aF. Es gebe im sozialgerichtlichen Verfahren keine dem Ä§ 12a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vergleichbare Vorschrift, die einen Erstattungsanspruch der obsiegenden Partei ausschlieÄe. Ein Ausschluss der ErstattungsfÄhigkeit von PauschgebÄhren sei verfassungswidrig und verletze den JustizgewÄhrungsanspruch. Ein den Pflegeversicherungsunternehmen durch die endgÄltige Zuweisung der PauschgebÄhr auferlegtes Sonderopfer sei weder aus ihrer Solidarverpflichtung noch aus einer sozialen FÄrsorgepflicht herzuleiten. Der Ausschluss einer Erstattung der PauschgebÄhren fÄhre auÄerdem zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung von Versicherungsunternehmen der privaten Pflegeversicherung im VerhÄltnis zu den Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung sowie zu einem VerstoÄ gegen [Art 14 GG](#).

Die KlÄgerin beantragt, das Urteil des LSG vom 24. Juni 2003 und den Gerichtsbescheid des SG vom 12. Dezember 2002 zu Ändern sowie den Beklagten zu verurteilen, an die KlÄgerin weitere 136,20 Å PauschgebÄ¼hr erster Instanz und 225 Å PauschgebÄ¼hr zweier Instanz zu zahlen.

Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht geÄuÄert und keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der KlÄgerin ist zulÄssig. Dem steht [Å§ 144 Abs 4 iVm Å§ 165 SGG](#) nicht entgegen. Es geht hier nicht nur um die Kosten des Verfahrens iS dieser Vorschriften, dh um einen Angriff gegen die Kostenentscheidung im angefochtenen Urteil dem Grunde oder der HÄhe nach (BSG [SozR 1500 Å§ 164 Nr 32](#) S 50 f). Vielmehr hat das LSG einen als Hauptsache geltend gemachten materiell-rechtlichen Erstattungsanspruch hinsichtlich der PauschgebÄ¼hren verneint. In solchen FÄllen ist die Revision nicht nach [Å§ 144 Abs 4](#), [Å§ 165 SGG](#) ausgeschlossen. Im Rahmen des Revisionsverfahrens hat der Senat auch Ä¼berprÄft, ob der Beklagte die PauschgebÄ¼hren der Vorinstanzen nach [Å§ 193 Abs 1 SGG](#) zu tragen hat.

Die Revision der KlÄgerin ist unbegrÄndet. Das LSG hat ihre Berufung gegen das Urteil des SG mit Recht zurÄckgewiesen. SG und LSG haben die gegen den Beklagten gerichtete Klage auf Erstattung der PauschgebÄ¼hren, welche die KlÄgerin gemÄÄ [Å§ 184 Abs 1 SGG](#) in erster und zweiter Instanz zu zahlen hat, zutreffend abgewiesen. Der KlÄgerin steht ein solcher Anspruch nicht zu. Die Vorinstanzen haben zu Recht auch nicht angeordnet, dass der Beklagte die PauschgebÄ¼hren nach [Å§ 193 Abs 1 SGG](#) zu tragen hat.

1. Dem Erfolg der Revision steht entgegen, dass im sozialgerichtlichen Verfahren fÄ¼r Versicherte Kostenfreiheit besteht, VersicherungstrÄger hingegen gebÄ¼hrenpflichtig sind.

a) ZunÄchst bestimmte [Å§ 183 SGG](#) in der ursprÄnglichen Fassung des SGG vom 3. September 1953 ([BGBl I 1239](#)), dass das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei ist, soweit das SGG nichts anderes bestimmte. Dieser Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit galt insbesondere fÄ¼r Versicherte und auch, wenn sie im Prozess unterlagen. Die Gerichtskostenfreiheit fÄ¼r Versicherte hat also in der Sozialgerichtsbarkeit eine lange Tradition und beruht auf sozialen ErwÄgungen (vgl Becker, *SozSich* 2000, 354 ff; BrÄ¼dl, *NZS* 1997, 145, 146 ff). Ausnahmen von der Kostenfreiheit waren insofern nur fÄ¼r die Kosten der AnhÄrung eines bestimmten Arztes ([Å§ 109 Abs 1 Satz 2 SGG](#) aF), die Kosten von Abschriften ([Å§ 93 Satz 3](#), [Å§ 120 Abs 2 Satz 1 SGG](#)) und die Kosten mutwilliger ProzessfÄ¼hrung ([Å§ 192 SGG](#)) vorgesehen. Das am 2. Januar 2002 in Kraft getretene 6. SGG-Änderungsgesetz (6. SGGÄndG) vom 17. August 2001 ([BGBl I 2144](#)) hat den Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit zwar eingeschrÄnkt, ihn fÄ¼r Versicherte aber beibehalten, wie [Å§ 183 Satz 1 SGG](#) nF ergibt.

b) Für Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts galt der Grundsatz der Kostenfreiheit demgegenüber von Anfang an nicht. Der Gesetzgeber hat in [§ 184 SGG](#) ursprünglicher Fassung eine zuvor in [§ 80](#) der Reichsversicherungsordnung (RVO) enthaltene Regelung übernommen und bestimmt, dass sie für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten haben (Pauschgebühr). Sie entsteht mit Rechtshängigkeit der Streitsache und ist für jeden Rechtszug zu entrichten ([§ 184 Abs 1 SGG](#)), auch wenn die Körperschaft oder Anstalt obsiegt (st Rspr seit BSG SozR Nr 2 zu [§ 184 SGG](#)). Ihr Betrag war vor dem Inkrafttreten des 6. SGG-ÜndG in der Verordnung (VO) über die Höhe der Pauschgebühren vom 31. März 1955 ([BGBl I 180](#)) geregelt, zuletzt geändert durch VO vom 13. Mai 1968 ([BGBl I 412](#)). Nunmehr ergibt sie sich aus [§ 184 Abs 2 SGG](#) nF. Danach sind für ein Verfahren vor dem SG 150 € (zuvor: 100 DM), vor dem LSG 225 € (zuvor: 150 DM) und vor dem BSG 300 € (zuvor 200 DM) zu entrichten. Die PauschgebührenVO ist durch [Art 16 des 6. SGG-ÜndG](#) aufgehoben, die in ihrem [§ 2](#) enthaltene Ermäßigung in gewissen Bagatellsachen nicht in das SGG übernommen worden. Eine Ermäßigung der Pauschgebühr auf die Hälfte sieht [§ 186 Satz 1 SGG](#) lediglich vor, wenn die Sache anders als durch Urteil erledigt wird. Die Pauschgebühr entfällt ganz, wenn die Erledigung des Rechtsstreits auf einer Rechtsänderung beruht ([§ 186 Satz 2 SGG](#)).

2. Die in [§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG](#) geregelte Pflicht zur Entrichtung der Pauschgebühr gilt auch für private Versicherungsunternehmen, soweit sie als Unternehmen der privaten Pflegeversicherung Kläger oder Beklagte in einem sozialgerichtlichen Verfahren sind und das Verfahren nicht unter [§ 197a SGG](#) fällt. Ein Fall des [§ 197a SGG](#), bei dem weder Kläger noch Beklagter zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehören, liegt hier nicht vor. Der Beklagte ist Versicherter iS des [§ 183 Satz 1 SGG](#). Dieses ist auch ein Kläger oder Beklagter, dessen Versicherungsverhältnis inzwischen beendet ist, wenn noch um Beitragsforderungen aus der Versicherung gestritten wird.

Der Gesetzgeber hat mit dem Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) vom 26. Mai 1994 ([BGBl I 1014](#)) dem Sozialgesetzbuch ein Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) angefügt und damit die Grundlage für eine allgemeine Pflegeversicherung geschaffen. Die Mehrzahl der Versicherten ist in die soziale Pflegeversicherung einbezogen, deren Träger die Pflegekassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ([§ 1 Abs 3](#), [§ 46 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 SGB XI](#)). Privat Krankenversicherte haben hingegen eine private Pflegeversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen ([§ 1 Abs 2 Satz 2](#), [§§ 23, 110 SGB XI](#)). Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem SGB XI wurden durch [§ 51 Abs 2 Satz 2 SGG](#) idF des [Art 33 PflegeVG](#) den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Damit ist dieser Rechtsweg auch für Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung eröffnet ([BSGE 79, 80, 82 f](#) = [SozR 3-1500 § 51 Nr 19](#) S 38 f), sodass auch die kostenrechtlichen Vorschriften des SGG gelten. In der Praxis wurden die Ansprüche der Versicherungsunternehmen gegen säumige Beitragszahler sowohl wegen der Krankenversicherung als auch wegen der Pflegeversicherung früher regelmäßig vor dem AG durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides geltend gemacht. Dabei

ergab sich die Frage, ob das AG berechtigt war, den Antrag auf Erlass eines solchen Bescheides unter Hinweis auf die Zuständigkeit des SG zurückzuweisen, zumal das SGG ein Mahnverfahren nicht kannte (vgl dazu [BT-Drucks 13/9609 S 7](#)).

Diese Zweifel hat Art 1 Nr 4 des 5. SGG-ÄndG vom 30. März 1998 ([BGBl I 638](#)) durch Einfügen des [Â§ 182a SGG](#) beseitigt. Nach dieser Vorschrift wurde den Pflegeversicherungsunternehmen, die über ihre Beitragsansprüche keine Verwaltungsakte erlassen können, die Befugnis eingeräumt, sie nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) im Mahnverfahren geltend zu machen. Legt der Versicherungsnehmer gegen den Mahnbescheid des AG Widerspruch ein, wird die Sache an das SG abgegeben, wo nach den Vorschriften des SGG verfahren wird. Durch Art 1 Nr 5 Buchst a des 5. SGG-ÄndG wurde ferner [Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG](#) geändert und damit die Pflicht zur Entrichtung einer Pauschgebühr auf Unternehmen der privaten Pflegeversicherung erstreckt. Damit sollten sie den Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung gleichgestellt werden (vgl dazu [BT-Drucks 13/9609 S 7](#) und S 9 zu Nr 4). In [Â§ 184 Abs 1 Satz 3 SGG](#) wurde jedoch angeordnet, dass die für den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides beim AG angefallene Gebühr auf die Pauschgebühr angerechnet wird.

Nach allem ist die Klägerin in Beitragsstreitigkeiten mit ihren (früheren) Versicherten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen gemäß [Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG](#) nF zur Zahlung einer Pauschgebühr verpflichtet. Diese beträgt hier für die erste Instanz 136,20 € (= 150 €./13,80 € Kosten des Mahnverfahrens) und für die zweite Instanz 225 €. Die Pauschgebührenpflicht der Klägerin ist indes als solche im vorliegenden Verfahren nicht Streitgegenstand, sondern lediglich Vorfrage für die von der Klägerin angestrebte Abwälzung auf den im Beitragsstreit unterlegenen Beklagten (Versicherten).

3. Das Gesetz ergibt nicht, dass einem solchen Beklagten die Pauschgebühr aufzuerlegen ist.

a) [Â§ 193 Abs 1 SGG](#) bietet hierfür keine Grundlage. Dessen Satz 1 erfasst nur die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten und nicht die Gerichtskosten, zu denen die Pauschgebühr zählt. Denn der nur durch wenige Ausnahmen durchbrochene Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit wirkt über das kostenrechtliche Verhältnis zwischen Staatskasse und Beteiligten hinaus in das kostenrechtliche Verhältnis unter den Beteiligten hinein. Er schließt eine Überwälzung der Gerichtskosten auf einen anderen Beteiligten über [Â§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#) aus. Dieses bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, wie sie in [Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#) für bestimmte Gerichtskosten enthalten ist.

b) Die Pauschgebühr allerdings fällt nicht unter [Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#). Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung, wer die außergerichtlichen Kosten zu tragen hat, in Fällen eines vorangegangenen Mahnverfahrens auch darüber, "welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat". Diese Vorschrift umfasst nicht die Pauschgebühr des [Â§ 184 SGG](#). Sie ist vielmehr entsprechend der Gesetzesbegründung einschränkend zu verstehen.

Es geht in ihr nur darum, "welcher Beteiligte die Kosten eines vorangegangenen Mahnverfahrens zu tragen hat" (vgl. [BT-Drucks 13/9609 S 9](#) zu Nr 5). Mit [Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#) soll allein sichergestellt werden, dass die nach der ZPO entstandenen Kosten des Mahnverfahrens auch im anschließenden Sozialgerichtsverfahren dem unterlegenen Beteiligten auferlegt werden können. Können Versicherte durch einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid und die dadurch ausgelastete Abgabe des Verfahrens an das SG die Kosten des Mahnverfahrens vor dem AG endgültig abwenden, hätten sie ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs schon aus kostenrechtlichen Gründen ein Interesse daran, den Widerspruch einzulegen. Dies liefe dem Entlastungszweck des Mahnverfahrens zuwider. Andererseits würde eine Tragung auch der Pauschgebühren durch den unterlegenen Versicherten im Ergebnis die Gerichtskostenfreiheit dieses Personenkreises (oben 1.a) erheblich einschränken. Sie würde Versicherte der privaten Pflegeversicherung gegenüber Versicherten der sozialen Pflegeversicherung innerhalb des sozialgerichtlichen Verfahrens benachteiligen. Denn eine Rechtsgrundlage für die Abwälzung von Pauschgebühren der Pflegekassen auf unterlegene Versicherte besteht nicht.

c) [Â§ 193 Abs 4 SGG](#) bestärkt die vorstehende Auslegung. Der Gesetzgeber hat es mit dem 6. SGG und ausdrücklich ausgeschlossen, dass die nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) kostenprivilegierten Versicherten den Trägern der privaten Pflegeversicherung zur Erstattung von deren Aufwendungen (außergerichtlichen Kosten) verpflichtet sind. Die insoweit zunächst bestehenden Zweifel bei der Auslegung des [Â§ 193 Abs 4 SGG](#) idF des 6. SGG (vgl. dazu BSG [SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 13](#); [SozR 4-1500 Â§ 166 Nr 1](#)) hat der Gesetzgeber mit der Neufassung dieser Vorschrift durch Art 6 Nr 1 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2003 ([BGBl I 1526](#)) beseitigt (BSG [SozR 4-2600 Â§ 3 Nr 1](#); [BT-Drucks 15/812 S 9](#) zu Art 2). Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn nach [Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#) dem im Prozess unterliegenden Versicherten über die Mahnverfahrenskosten hinaus die Pauschgebühren von privaten Versicherungsunternehmen auferlegt werden könnten.

4. Die Klägerin hat keinen vertraglichen Anspruch auf Erstattung der von ihr zu zahlenden Pauschgebühren aus [Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996](#).

[Â§ 8 MB/PPV 1996](#) steht im Abschnitt "Pflichten des Versicherungsnehmers" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung und regelt die Beitragszahlung. [Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996](#) bestimmt: "Wird ein Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsnehmer zum Ausgleich der Kosten verpflichtet, die dem Versicherer im Rahmen der Beitreibung entstehen." Ob unter diese Kosten der Beitreibung die Pauschgebühren fällt, lässt der Senat offen. Wird das angenommen, verstößt die Klausel insoweit gegen [Â§ 9 Abs 2 Nr 1](#) des hier gemäss [Art 229 Â§ 5 Satz 2](#), [Art 170](#) ff, [Art 232](#) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) noch anzuwendenden Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG).

Das AGBG war von wenigen Einzelbestimmungen abgesehen auch auf

Versicherungsbedingungen anwendbar (vgl. [Â§ 23 Abs 2 Nr 6 AGBG](#); Ulmer in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, 9. Aufl 2001, Â§ 1 RdNr 76; Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 4. Aufl 1999, Â§ 23 RdNr 79, 406). Gemäß [Â§ 9 Abs 1 AGBG](#) waren Bestimmungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligten. Dieses war nach [Â§ 9 Abs 2 Nr 1 AGBG](#) im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wurde, nicht zu vereinbaren war. Auf Grund der Entstehungsgeschichte des [Â§ 9 AGBG](#) besteht Einigkeit darüber, dass AGB auch dann unwirksam sind, wenn sie die Kostentragung anders regeln, als dies nach gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist (BGH [NJW 1985, 320](#), 324; Wolf in Wolf/Horn/Lindacher, aaO, Â§ 9 RdNr P 22; Hensen in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, aaO, Anh. Â§ 9 â 11 RdNr 570 â 572).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996 erfährt, wenn er die Pauschgebühren erfasst, den Tatbestand des [Â§ 9 Abs 2 Nr 1 AGBG](#) für den Bereich der kostenprivilegierten Versicherten in Sozialgerichtsprozessen, weil Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996 in Widerspruch zu [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) steht. Danach soll den Versicherten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfreier Rechtsschutz ermöglicht werden. Dies wird zwar aus rechtspolitischen Gründen kritisiert (vgl. zB Knittel in Hennig, SGG, Â§ 183 RdNr 1, Stand September 2002; Wendt, NZS 2001, 405), ist aber geltendes Recht und Prüfungsmaßstab auch im vorliegenden Rechtsstreit. Die Regelung des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) liefe für den Bereich der privaten Pflegeversicherung in erheblichem Umfang leer, wenn obsiegende Versicherungsunternehmen die von ihnen zu entrichtenden Pauschgebühren durch Versicherungsbedingungen auf unterlegene Versicherte abwälzen könnten.

5. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Schuldnerverzuges (früher [Â§ 284 BGB](#), jetzt [Â§ 286 BGB](#)).

Auch insoweit regelt das SGG abschließend, wer die Pauschgebühren zu tragen hat. Zwar kann der Anspruch auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Prozess entstehen, in bestimmten Fällen den Inhalt eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Schadensersatz bilden, zB wegen Verzuges oder einer sonstigen Vertragsverletzung (vgl. [BGHZ 66, 112](#), 114 f; [111, 168](#), 177 f jeweils mwN; Bork in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl 1994 vor Â§ 91 RdNr 17; Ernst in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl 2003, Â§ 286 RdNr 154). Jedoch stehen derartige materiell-rechtliche Ansprüche und die Kostenvorschriften des Prozessrechts nicht unverbunden nebeneinander. Vielmehr können die prozessrechtlichen Kostenvorschriften einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch ausschließen. Dies gilt insbesondere, wenn den prozesskostenrechtlichen Vorschriften eine vergleichbar abschließende Interessenbewertung zu entnehmen ist wie materiell-rechtlichen Ansprüchen und es sich bei der prozessualen Kostenregelung um eine abschließende Sonderregelung handelt (vgl. Löffelwisch in Staudinger, Neubearbeitung 2001, [Â§ 286 BGB](#) RdNr 60). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat eine solche Sonderregelung in [Â§ 12a Abs 1 Satz 1 des ArbGG](#) gesehen. Nach seiner Rechtsprechung ist daher der Ersatz der vor dem Arbeitsgericht

entstandenen Rechtsanwaltskosten im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch dann ausgeschlossen, wenn der Erstattungsanspruch auf materiell-rechtliche Grundlagen gestützt wird (BAG [NZA 1992, 1101](#), 1102; [BAGE 65, 139](#), 145 f mwN).

Das Kostenrecht des SGG steht der Erstattungsfähigkeit von Pauschgebühren ([Â§ 184 SGG](#)) als Verzugsschaden ebenfalls entgegen. Wer Pauschgebühren zu tragen hat, ist in [Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG](#) abschließend und spezialgesetzlich geregelt. Besteht ein Anspruch auf Erstattung der Pauschgebühren nach materiellem Recht, würde dies die Gerichtskostenfreiheit für unterlegene Versicherte im Ergebnis rückgängig machen. Mit einem erfolgreichen Erstattungsbegehren würde außerdem das mit dem 5. SGG-ÄndG verfolgte Ziel verfehlt, Unternehmen der privaten Pflegeversicherung durch die Pauschgebühren ebenso zur Finanzierung dieses Teils der Rechtspflege heranzuziehen wie die Pflegekassen.

6. Der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass dieses Ergebnis verfassungswidrig ist.

a) Der Justizgewährungsanspruch der Klägerin ergibt sich aus [Art 2 Abs 1 GG](#) iVm dem Rechtsstaatsprinzip und garantiert auch außerhalb des [Art 19 Abs 4 GG](#) einen wirkungsvollen Rechtsschutz vor den Gerichten (BVerfG (Plenum) [NJW 2003, 1924](#)). Er umfasst den Zugang zu den Gerichten, die grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstands sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter ([BVerfGE 85, 337](#), 345). Er schließt eine gesetzliche Ausgestaltung der Voraussetzungen und Bedingungen des Zugangs nicht aus, jedoch darf der Zugang zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden ([BVerfGE 74, 228](#), 234). Die Verfassung lässt es zu, dass der Gesetzgeber für die Inanspruchnahme der Gerichte Gebühren erhebt. Die entsprechenden Vorschriften müssen aber der Bedeutung des Justizgewährungsanspruchs im Rechtsstaat Rechnung tragen ([BVerfGE 85, 337](#), 346).

b) Diese Grundsätze werden hier nicht verletzt. Wie das BVerfG im Jahre 1987 auf die Vorlage in einem Kostenfestsetzungsverfahren bereits entschieden hat, ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, dass Gerichtskosten vom Unterlegenen zu tragen sind. Die Pauschgebührenregelung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist auch insoweit mit dem GG vereinbar, als Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts diese Gebühren auch im Falle ihres Obsiegens endgültig selbst zu tragen haben ([BVerfGE 76, 130](#), 139 ff = SozR 1500 Â§ 184 Nr 4). Prüfungsmaßstab war dabei zwar der allgemeine Gleichheitssatz, doch gilt für den Justizgewährungsanspruch im Ergebnis nichts anderes. In beiden Fällen ergibt sich die sachliche Rechtfertigung der Kostenregelung aus den mit der Gerichtskostenfreiheit bestimmter Beteiligter verfolgten sozialen Zielen. Die Beurteilung der Verfassungsfrage durch das BVerfG hält der erkennende Senat trotz der zwischenzeitlichen Erhöhung der Pauschgebühren (oben 1.b) auch heute noch für zutreffend. Sie gilt nach Einbeziehung der privaten Pflegeversicherung in das sozialgerichtliche Verfahren auch für die endgültige

Tragung der Pauschgebühren durch die Versicherungsunternehmen.

c) Hiervon abgesehen findet der Senat keine Bestätigung für den Vortrag der Revision, dass sie bei einer Nichterstattung der Pauschgebühren schwere Nachteile erleide. Die Revision macht geltend, sie führe im Jahr bis zu 200 Beitragsprozesse vor den SGen. Dieses führe unter gleichen Verhältnissen wie im vorliegenden Verfahren zu erstinstanzlichen Pauschgebühren von bis zu 27.240 Å (= 136,20 Å x 200). Dieser Betrag ist absolut gesehen nennenswert. Im Verhältnis zu der eingeklagten Beitragssumme ist er (ebenfalls unter den Verhältnissen wie hier) mit bis zu 54.130 Å (= 270,65 Å x 200) verhältnismäßig hoch. Er relativiert sich aber, wenn man berücksichtigt, dass eine größere Zahl von Beitragsverfahren mit dem Mahnverfahren beim AG abgeschlossen werden und insofern die Kosten den Versicherten auferlegt werden. Nach der Einschätzung im Gesetzentwurf zu der Mahnverfahrensregelung ([BT-Drucks 13/9609 S 7](#)) ist damit zu rechnen, dass der ganz überwiegende Teil der Verfahren im Mahnverfahren endgültig erledigt wird und damit nicht in das streitige Verfahren vor den SGen übergeht. Schließlich ist die genannte Pauschgebührensomme im Vergleich zur Zahl der Versicherten eines Versicherungsunternehmens und der von ihnen pro Jahr zu zahlenden Pflegeversicherungsbeiträge sehr gering.

d) Hinzu kommt bei einer von der Revision ins Feld geführten wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass der Klägerin ein Erstattungsanspruch wegen der Pauschgebühren bei zahlungsunfähigen Versicherten im Ergebnis nichts nützt. Die Klägerin würde mit einer solchen Erstattungsforderung ebenso ausfallen wie mit der eingeklagten Beitragsforderung. In diesen Fällen verblieben ihr als Zweitschuldner die Gerichtskosten auch dann, wenn sie die Beitragsforderung in einem Zivilprozess durchgesetzt hätte. So gesehen würde sich die Frage, ob das Einklagen einer Beitragsforderung wirtschaftlich ist, auch für einen Zivilprozess stellen.

e) Das Verfahrensrecht des SGG ist für die Versicherungsunternehmen nicht nur nachteilig. Bei einer Gesamtbetrachtung ist mitzubetrachten, dass sie auch in Leistungsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten nur die Pauschgebühr zu entrichten haben. Diese tragen sie zwar, wenn sie obsiegen, ebenfalls. Sie haben aber, wenn sie unterliegen, wiederum nur die Pauschgebühr zu tragen, während sie nach dem Kostenrecht eines Zivilprozesses wesentlich höhere Gerichtskosten nach dem Streitwert zu entrichten hätten. Der Revision ist einzuräumen, dass bei der Klägerin die Nachteile des sozialgerichtlichen Verfahrens bei einer nennenswerten Zahl geringwertiger Beitragsstreitigkeiten durch die Vorteile in höherwertigen Leistungsstreitigkeiten nicht kompensiert werden, weil sie nach ihren Angaben nur die sehr geringe Zahl von vier bis fünf Leistungsstreitigkeiten aus der Pflegeversicherung im Jahr führt. Bei einer allgemeinen Bewertung kann das genannte Kompensationsargument dennoch nicht ganz unbeachtet bleiben. Nach der Systematik des SGG gehören Pauschgebühren für die Versicherungsträger und Gerichtskostenfreiheit für den Versicherten ebenso zusammen wie in Verfahren mit Gerichtskosten die Bemessung der Kosten nach dem Streitwert und die Tragungspflicht nach Obsiegen oder Unterliegen. Ein

Grundrecht darauf, dass Versicherungsunternehmen im Ergebnis nach einem jeweils g^{1/4}nstigen Teilaspekt der beiden unterschiedlichen Gerichtskosten-Konzeptionen behandelt werden, besteht nicht.

f) Versicherungsunternehmen wie die Kl^{1/4}gerin werden im Vergleich zu den Pflegekassen nicht in ihrem Grundrecht aus [Art 3 Abs 1 GG](#) verletzt, wenn sie die Pauschgeb^{1/4}hren nicht auf die Versicherten abw^{1/4}lzen d^{1/4}rffen. Dazu sind auch die Pflegekassen nicht befugt. Unterschiede zwischen Versicherungsunternehmen und Pflegekassen bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Beitragsforderungen gebieten es verfassungsrechtlich nicht, f^{1/4}r obsiegende Versicherungsunternehmen eine Verlagerung der Pauschgeb^{1/4}hren auf die Versicherten vorzusehen. Die Unterschiede zu den Pflegekassen bestehen, weil die Versicherungsunternehmen in der privaten Krankenversicherung und der daran ankn^{1/4}pfenden privaten Pflegeversicherung juristische Personen des Zivilrechts sind. Die Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Pflegekassen sind hingegen K^{1/4}rperschaften des ^{1/4}ffentlichen Rechts. Ferner bestehen trotz gewisser sozialer Komponenten der privaten Pflegeversicherung ([ÄS 110 SGB XI](#)) erhebliche Unterschiede zwischen privater und sozialer Kranken- und Pflegeversicherung. Dennoch gilt f^{1/4}r alle Streitigkeiten aus der Pflegeversicherung das sozialgerichtliche Verfahren. Bei einer solchen Regelung sind begrenzte Ungereimtheiten nicht zu vermeiden und hinzunehmen.

g) In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass die Versicherungsunternehmen mit der Erlangung eines Titels ^{1/4}ber r^{1/4}ckst^{1/4}ndige Beitr^{1/4}ge gewisse Schwierigkeiten haben k^{1/4}nnen. Diese bestehen allerdings in den zahlreichen F^{1/4}llen nicht, in denen gegen einen Mahnbescheid kein Widerspruch eingelegt wird (vgl oben c). Nur wenn Widerspruch erhoben wird und das Verfahren an das SG abgegeben wird, m^{1/4}ssen die Versicherungsunternehmen dort das Verfahren weiterbetreiben, um ein obsiegendes Urteil des SG zu erstreiten. Bis dieses ergeht, k^{1/4}nnen sie gegen^{1/4}ber Versicherten, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, Zeit verlieren. Die Pflegekassen d^{1/4}rffen sich demgegen^{1/4}ber mit einem Beitragsbescheid sogleich einen Titel beschaffen und S^{1/4}umniszuschl^{1/4}ge erheben. Der Widerspruch des Versicherten hat keine aufschiebende Wirkung, zwingt die Pflegekasse allerdings dazu, zur Aufrechterhaltung der Beitragsforderung die Widerspruchsstelle einzuschalten, die in einem verwaltungsaufw^{1/4}ndigen Verfahren einen Widerspruchsbescheid zu erteilen hat. Danach befinden sich die Versicherten allerdings in der Kl^{1/4}gerrolle. Dieses mag die H^{1/4}ufigkeit von Prozessen in der sozialen Pflegeversicherung gegen^{1/4}ber Streitigkeiten in der privaten Pflegeversicherung verringern, in der die Versicherungsunternehmen Prozesse wegen r^{1/4}ckst^{1/4}ndiger Beitragsforderungen als Kl^{1/4}ger selbst weiterbetreiben m^{1/4}ssen. Zu verfassungsrechtlichen Beanstandungen f^{1/4}hren diese Unterschiede jedoch nicht.

h) Dieses gilt auch, soweit die Revision im Hinblick auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag eine Ungleichbehandlung geltend gemacht wird. Das Vorbringen geht dahin, dass die Beitr^{1/4}ge zur sozialen Pflegeversicherung im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags von den Einzugsstellen oder von den Krankenkassen (Pflegekassen) zusammen mit dem

Krankenversicherungsbeitrag erhoben wÃ¼rden und dann wegen der HÃ¶he der Forderung ein MissverhÃ¶ltnis zwischen der geltend gemachten (hohen) Beitragsforderung und der PauschgebÃ¼hr nicht auftrete. UnabhÃ¤ngig davon, ob hiermit ein verfassungsrechtliches Gebot der AbwÃ¼gung von PauschgebÃ¼hren auf die Versicherten gerechtfertigt werden kÃ¶nnte, ist ein solches Vorbringen nicht Ã¼berzeugend. Auch bei der Erhebung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags kÃ¶nnen sich Restforderungen ergeben, deren Geltendmachung wegen des VerhÃ¶ltnisses zur PauschgebÃ¼hr unwirtschaftlich sein kann. In der gesetzlichen Krankenversicherung kÃ¶nnen im Ã¼brigen bei BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden nur die VersicherungsverhÃ¶ltnisse der rund 6 Mio freiwillig Versicherten beendet werden ([Â§ 191 Satz 1 Nr 3](#) des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)), nicht aber die VersicherungsverhÃ¶ltnisse der rund 44 Mio Versicherungspflichtigen, die trotz eines etwaigen Beitragsausfalls fortbestehen. Dieses gilt im Ergebnis auch fÃ¼r die Pflegeversicherung, die an die Krankenversicherung anknÃ¼pft.

i) Die Eigentumsgarantie ([Art 14 GG](#)) wird nicht verletzt, wenn die KlÃ¤gerin die PauschgebÃ¼hren nicht abwÃ¼gen kann. Die Auferlegung von Geldleistungspflichten, die den Schuldner nur in seinem VermÃ¶gen als Ganzem betreffen, ihm aber nicht bestimmte Eigentumspositionen entziehen, lÃ¤sst die Eigentumsgarantie grundsÃ¤tzlich unberÃ¼hrt ([BVerfGE 75, 108](#), 154 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 9; [78, 232](#), 243 = SozR 5850 Â§ 14 Nr 11; [91, 207](#), 220; [95, 267](#), 300). Etwas anderes gilt nur bei einer Ã¼bermÃ¤Ãigen Belastung und grundlegenden BeeintrÃ¤chtigung der VermÃ¶gensverhÃ¶ltnisse des Pflichtigen mit erdrosselnder Wirkung ([BVerfGE 78, 232](#), 243 = SozR 5850 Â§ 14 Nr 11; [95, 267](#), 300), die hier nicht vorliegt.

j) SchlieÃlich geht auch das Vorbringen eines Versicherungsunternehmens in einem Parallelverfahren fehl, der Gesetzgeber habe keine Gesetzgebungskompetenz zum Ausschluss des Erstattungsanspruchs privater Versicherungsunternehmen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fÃ¼r das bÃ¼rgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren nach [Art 74 Abs 1 Nr 1 GG](#) sowie fÃ¼r das privatrechtliche Versicherungswesen ([Art 74 Abs 1 Nr 11 GG](#)) erfasst auch Fragen zu Auswirkungen von Normen des Verfahrensrechts auf zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen.

7. Hiernach war die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) nF. Der Senat hat es nicht fÃ¼r angemessen gehalten, der KlÃ¤gerin auÃgerichtliche Kosten des Beklagten aufzuerlegen.

Erstellt am: 25.03.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024